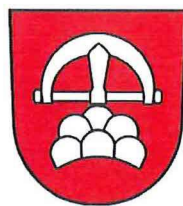


Tagesschulverordnung



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeinderatssitzung vom 09. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck	3
Angebot	3
2. Schülerinnen und Schüler	4
Teilnehmende	4
Anmeldung	4
Abmeldungen	4
Ausschluss	4
3. Betreuung und Infrastruktur	5
Betreuung	5
Transport	5
Verpflegung	5
Räumlichkeiten	5
Versicherung	6
4. Finanzierung	6
Finanzierung	6
Elternbeiträge	6
Betreuungspersonen, Anstellung und Entschädigung	6
Konferenz der Betreuungspersonen	7
5. Eltern	7
Elternmitarbeit	7
6. Unterstellung / Aufsicht	7
Unterstellung	7
Bildungskommission	7
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ringgenberg, gestützt auf

- Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (Stand 01.01.2017)
- Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (Stand 01.08.2013)
- Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008
- Funktionendiagramm mit Tagesschulangebot der Gemeinde Ringgenberg vom 01. Januar 2021
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg vom 08. Juni 2016
- Leitbild der Schule Ringgenberg
- Bildungsreglement der Einwohnergemeinde Ringgenberg vom 30. November 2018

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Die Tagesschule der Gemeinde Ringgenberg ist eine nach kantonalem Recht freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung; sie ist in die Volksschule integriert.

Angebot

Art. 2

¹Die Tagesschule bietet die Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an. An Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

²Das Tagesschulangebot umfasst während der Schulzeit von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten:

- Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn,
- Mittagsbetreuung einschließlich Mittagessen,
- Aufgabenbetreuung und,
- Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss.

Tagesschulangebote können aus den obgenannten vier Modulen mit verschiedenen Inhalten bestehen.

³Die maximale Teilnehmerzahl pro Betreuungseinheit, für den Standort „ehemalige Abwartswohnung“, beträgt 40 Kinder.

⁴Betreuungseinheiten werden bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 10 Kindern aus dem Angebot gestrichen. In begründeten Fällen kann die Bildungskommission Ausnahmen bewilligen, sofern mindestens fünf Kinder angemeldet sind und ein betrieblich und/oder pädagogisches Bedürfnis vorhanden ist.

⁵Wird die Teilnehmerzahl von 40 Kindern überschritten, wird der jetzige Standort entsprechend ausgebaut bzw. erweitert.

2. Schülerinnen und Schüler

Teilnehmende	<p>Art. 3</p> <p>¹ An der Tagesschule Ringgenberg können Kinder ab dem Kindergarten bis zur 9. Klasse teilnehmen.</p> <p>² Auf den Besuch der Tagesschule besteht ein Rechtsanspruch, wenn zehn und mehr Kinder für ein Modul angemeldet sind.</p>
Anmeldung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Anmeldung zum Besuch der Tagesschule erfolgt mit dem Erhalt des Stundenplans in der Regel bis spätestens drei Wochen vor Schulschluss und ist für die bestellten Einheiten während des ganzen nachfolgenden Schuljahres verbindlich.</p> <p>² Die Anmeldung hat jedes Jahr neu zu erfolgen.</p> <p>³ Wird eine Betreuungseinheit mangels Teilnehmerzahl nicht angeboten, besteht kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Gemeinde.</p> <p>⁴ Anmeldungen können auch nach Anmeldeschluss berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch Kapazitäten verfügbar sind.</p>
Abmeldungen	<p>Art. 5</p> <p>¹ In begründeten Fällen können Kinder auf das Semesterende hin vom Besuch der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich zu erfolgen. Die Tagesschulleitung entscheidet über den vorzeitigen Austritt und über Fristverkürzungen in Notlagen.</p> <p>² Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats abgemeldet werden.</p> <p>³ Vorübergehende Abmeldungen (z. B. schulische Anlässe) haben keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.</p> <p>⁴ Bei länger dauernden Abwesenheiten (ab zwei Wochen) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes (Arztzeugnis) erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.</p>
Ausschluss	<p>Art. 6</p> <p>¹ Kinder können bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Besuch der Tagesschule ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten vorgängig mit Fristansetzung anzudrohen. Zuständig ist die Bildungskommission. Für das Ausschlussprozedere gilt sinngemäss Artikel 28 VSG.</p> <p>² Wichtige Gründe bilden namentlich erhebliche disziplinarische Probleme.</p>

³Ausstehende Elterngebühren und Essensentschädigungen sind auf dem ordentlichen Rechtsweg einzufordern. Falls offene Zahlungen nicht bis spätestens am 31. Mai bezahlt werden, kann die Gemeinde die erneute Aufnahme der Kinder für das neue Schuljahr in die Tagesschule verweigern.

Der Entscheid liegt bei der Finanzverwaltung und wird nach Anhörung der Tagesschule gefällt.

3. Betreuung und Infrastruktur

Betreuung

Art. 7

¹ Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird von qualifiziertem Personal übernommen und richtet sich nach dem pädagogischen Konzept der Tagesschule. Dabei können auch geeignete Personen ohne pädagogische Ausbildung zur Betreuung eingesetzt werden.

² Das Betreuungsverhältnis wird so festgelegt, dass eine Person höchstens zehn Kinder betreut.

³ Während den Betreuungseinheiten mit Aufgabenbetreuung sind entsprechend der Schülerzahlen ausgebildete Betreuungspersonen anwesend.

Transport

Art. 8

Für den Heimweg sind die Eltern verantwortlich. Es gilt die gleiche Regelung wie für den Schulweg.

Verpflegung

Art. 9

¹ Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus einem ausgewogenen Menu.

² Die Mahlzeiten werden extern zugeliefert. Der Preis für die Mahlzeiten wird den Eltern mit dem Anmeldeformular jährlich mitgeteilt.

Räumlichkeiten

Art. 10

¹ Der Tagesschule werden geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

² Die Räumlichkeiten und Einrichtungen haben den Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen. Es muss ausreichend Platz für Gemeinschaftsaktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien vorhanden sein.

³ Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können so weit als möglich auch Aussenanlagen, Werkräume, die Turnhalle und dergleichen genutzt werden.

⁴ Die Verwendung von Räumlichkeiten der Schule sind vorgängig mit der Schulleitung abzusprechen.

Versicherung

Art. 11

¹Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern (analog Schule).

²Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

4. Finanzierung

Finanzierung

Art. 12

Die Tagesschule wird finanziert durch:

- a. Beiträge der Eltern nach Kantonalem Recht,
- b. Dem kantonalen Lastenausgleich,
- c. Die Gemeinde (subsidiär),
- d. Freiwillige Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate etc.).

Elternbeiträge

Art. 13

¹Der Besuch der Tagesschule muss allen Familien unabhängig ihrer finanziellen Situation möglich sein.

²Die Beiträge der Eltern richten sich nach dem Tarif der kantonalen Verordnung.

³Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Betreuungseinheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.

⁴Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern jährlich einmal bei der Anmeldung eine Lohndeklaration aus. Diese muss spätestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Ringgenberg eingereicht sein. Diese kann von den Eltern Belege verlangen.

⁵Kann aufgrund der fehlenden Lohndeklaration keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird der Höchstattarif verrechnet.

⁶Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.

⁷Die Elternbeiträge werden vierteljährlich erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Ringgenberg.

Betreuungspersonen,
Anstellung und Entschädigung

Art. 14

Die Anstellungsbedingungen für die Betreuungspersonen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Ringgenberg. Dies gilt auch für die Lehrpersonen der Volksschule, welche an der Tagesschule angestellt werden.

Konferenz der
Betreuungspersonen

Art. 15

¹Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung und die Mitglieder einer allfälligen Betriebskommission können an der Konferenz teilnehmen.

²Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich namentlich mit folgenden Themen:

- Organisation der Tagesschule,
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden,
- Pädagogische Grundsätze,
- Weiterentwicklung der Tagesschule,
- Fachliche Weiterbildung.

5. Eltern

Elternmitarbeit

Art. 16

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

6. Unterstellung / Aufsicht

Unterstellung

Art. 17

Die Tagesschulleitung ist administrativ und fachlich der Schulleitung unterstellt.

Bildungskommission

Art. 18

¹Die Aufsicht über die Tagesschule obliegt der Bildungskommission Ringgenberg.

²Ihre Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:

- a. Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule,
- b. Anstellung der Tagesschulleitung und des Betreuungspersonals,
- c. Durchführung oder Streichung einzelner Betreuungseinheiten oder vollständiger Betriebsblöcke,
- d. In Absprache mit der Schulleitung: Bezeichnung der Lehrkräfte, die Betreuungsaufgaben an der Tagesschule übernehmen,
- e. Vorberatung des Budgets zu Handen des Gemeinderates,
- f. Beschluss von Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Rahmen des Budgets.

³Die Bildungskommission kann die Aufsicht einem Ausschuss übertragen.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung hat der Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 09. November 2020 genehmigt.

Ringgenberg, 09. November 2020

Gemeinderat Ringgenberg



Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident



André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber-Stv. bescheinigt, dass der Erlass der Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg am 19. und 26. November 2020 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Verordnung ist in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 22. Dezember 2020

Gemeindeverwaltung Ringgenberg



Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber-Stellvertreter